

Erbschaftsgebührenverordnung

vom 16. Februar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 163 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Erbschaftswesen, soweit Geltungsbereich nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften in Gesetzen, Dekreten oder Verordnungen bestehen.

§ 2

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Bemessung und
Erläss Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung und Komplexität des Geschäftes zu bemessen.

² In Härtefällen können die Gebühren durch die Behörde, welche die Gebühren festsetzt, ganz oder teilweise erlassen werden; sind Staatsgebühren betroffen, muss zusätzlich das Einverständnis des Amtes für Justiz und Gemeinden vorliegen.

³ Können auch nach erfolgter Strafandrohung die Aktiven und Passiven für die Inventur nicht ermittelt werden, erfolgt die Festlegung der Gebühren im Sinne einer Einschätzung von Amtes wegen.

§ 3

¹ Barauslagen für übliche Telefon- und Portospesen, Fotokopien und Barauslagen Briefpapier sind in der Gebühr enthalten.

Amtsblatt 2016, S. 299

² Grössere Barauslagen wie die Kosten für eingeschriebene Briefe, Zivilstandsdokumente, Grundbuchauszüge, Reisespesen, die Auslagen für den Erberuf wie auch die Kosten des Konkursamtes können in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Zuweisung der
Gebühren

¹ Die von der Gemeinde erhobenen Staatsgebühren werden pro Kalenderjahr mit der Aufsichtsbehörde abgerechnet und gehen an die Staatskasse. Die übrigen von der Gemeinde erhobenen Gebühren gehen in die Gemeindekasse.

² Die durch die kantonalen Amtsstellen selbst vorgenommenen Beurkundungen fallen in die Staatskasse.

B. Nachlassverfahren

§ 5

Amtliches In-
ventar; Erb-
teilung

¹ Für die Aufnahme des amtlichen Inventars inklusive einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Grundgebühr: 700 Fr.
- b) Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: 2 ‰

² Für die Erbteilung wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Grundgebühr: 350 Fr.
- b) Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: 2 ‰

³ Die Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen.

⁴ Entfällt das Interesse an der Aufnahme eines amtlichen Inventars vor dessen Zustellung an die Erben zur Unterschrift, so kommen die Gebührenansätze nach § 7 zur Anwendung. Bereits getätigter Aufwand der Behörden wird im Rahmen der nachstehenden Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 6

Amtliches In-
ventar zufolge
Erbschafts-
steuern

¹ Bei der Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Grundgebühr: 350 Fr.
- b) Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: 1 ‰

² Die Gebühr darf den Betrag von 2'000 Fr. nicht übersteigen.

§ 7

Entfällt die Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme, so wird eine Grundgebühr von 350 Fr. erhoben.

Vereinfachtes
Verfahren mit
Inventarfrage-
bogen

§ 8

Die Staatsgebühr beträgt 40 % der Gebühr nach § 5 – § 7.

Staatsgebühr

§ 9

- | | | |
|--|---------|-----------|
| a) Erstmalige Siegelung: | 250 Fr. | Siegelung |
| b) Öffnung und Nachsiegelung: | 150 Fr. | |
| c) zusätzlich pro Amtsperson und angefangene Stunde: | 75 Fr. | |

§ 10

- | | | |
|---|---------|--------------------------|
| a) Durchführung des öffentlichen Inventars
mit Rechnungsruf: | 500 Fr. | Öffentliches
Inventar |
| b) Publikationskosten gelten als Barauslagen. | | |

§ 11

- | | | |
|--|---------|---------------|
| a) Pro Versteigerung: | 500 Fr. | Versteigerung |
| b) Die Kosten der öffentlichen Versteigerung gelten als Barauslagen. | | |

§ 12

- | | | |
|---------------------------------------|---------|-------------------------|
| a) Grundgebühr: | 250 Fr. | Amtliche
Liquidation |
| b) Zuschlag auf dem Nachlassvermögen: | 3 % | |

§ 13

¹ Verfügungen von Todes wegen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Berechtigten in deren Anwesenheit eröffnet. Sie erhalten in jedem Fall eine Abschrift. Dabei gelten folgende Gebühren:

Verfügungen
von Todes we-
gen und Ehe-
verträge

- | | |
|--|---|
| a) Eröffnung (pro Verfügung): | 50 Fr. |
| b) Zustellung der Abschrift der eröffneten
Verfügung: | pro Empfänger 50 Fr.
insgesamt maximal 100 Fr. |

² Dies gilt sinngemäss für die Bekanntgabe und die Mitteilung von Eheverträgen.

§ 14

Bescheinigungen, Ernennungsurkunden, Auszüge	a) Erbenbescheinigung (erstmalig):	250 Fr.
	b) übrige Bescheinigungen und Ernennungsurkunden (erstmalig):	100 Fr.
	c) nochmalige Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt:	50 Fr.
	d) Auszüge an Dritte, pro Seite:	10 Fr.

§ 15

Anmeldung in das Grundbuch	a) Anmeldung in das Grundbuch:	50 Fr.
	b) Die Gebühren des Grundbuchamtes gelten als Barauslagen.	

§ 16

Besonderer Aufwand	Besonderer Aufwand kann in Rechnung gestellt werden. Die Stundenansätze gelten pro angefangene Stunde. Es gelten folgende Ansätze:	
	a) Erbenkonferenzen:	200 Fr.
	b) Willensvollstreckermamente, Vermögensverwaltung:	100 Fr. – 150 Fr.
	zuzüglich Zuschlag auf dem Nachlassvermögen:	1 % – 3 %
	c) Rechtsauskünfte auf Begehren der Erben:	150 Fr.
d) Besonderer, nicht anderweitig abgedeckter Aufwand:	150 Fr.	

§ 17

Beschlüsse der Erbschaftsbehörde	Beschlussgebühr:	150 Fr. – 1'500 Fr.
----------------------------------	------------------	---------------------

C. Beurkundungen

§ 18

- | | |
|--|---|
| Rechtsauskünfte, Vorbereiten der Urkunde | ¹ Die Beratung, Errichtung und Aufhebung von Ehe- und Vermögensverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Prüfung eingereicherter Verträge und Verfügungen ist kostenpflichtig. |
| | ² Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde 250 Fr., wobei eine summarische Erstberatung am Telefon oder in den Amtsräumen kostenlos erteilt wird. |
| | ³ Die Kunden sind auf die ungefähren Kosten hinzuweisen. Wird der Betrag von 2'000 Fr. überschritten, sind die Kunden zu informieren. |

§ 19

- ¹ Beurkundung vorstehender Verträge und Verfügungen: 350 Fr. Beurkundung
- ² Zuschlag für Auswärtsberatungen und Auswärtsbeurkundungen (pro Gang): 150 Fr.

§ 20

- ¹ Depotgebühren für Ehe-, Vermögens- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen und andere Urkunden, pro Urkunde: 150 Fr. Depotgebühren
- ² Für Zweithinterlegung und Nachträge werden keine Gebühren verlangt.

D. Schlussbestimmungen**§ 21**

- ¹ Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt. Schlussbestimmungen
- ² Gebühren im Zusammenhang mit Beurkundungen werden nach dem bisherigen Recht erhoben, sofern der Aufwand vor dem 1. Mai 2016 erfolgt ist.
- ³ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen vom 7. Juni 1983.
- ⁴ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2016, S. 299.